

GR_GERICHTE S 2006 171 vom 2. März 2007

GR Gerichte, 2007-03-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S 2006 171](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2006_171)

FR: GR_GERICHTE S 2006 171 du 2 mars 2007

IT: GR_GERICHTE S 2006 171 del 2 marzo 2007

Regeste

IV-Rente | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 2

Dagegen erhob die Versicherte am 15.12.2006 frist- und formgerecht Beschwerde beim kantonalen Verwaltungsgericht mit den Begehren um kostenfällige Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheids und Neubeurteilung der Höhe des IV-Grads nach Einholung eines Medizinalgutachtens über ihre Arbeitsfähigkeit im Erwerbs- und Haushaltsbereich; evtl. um Zusprechung einer Dreiviertelsrente samt Kinderrente ohne Einholung eines Gutachtens. Im Übrigen sie ihr die unentgeltliche Rechtspflege samt Beistand in der Person von Rechtsanwältin lic. iur. ... zu gewähren. Zur Begründung wurde dabei im Wesentlichen vorgebracht, dass die Wechselwirkung zwischen Erwerbs- und Haushaltstätigkeit zu wenig berücksichtigt worden sei. Die Arbeitsfähigkeit im Haushalt (70%) und jene im Erwerbsleben (30%) dürften nicht isoliert voneinander betrachtet werden; vielmehr würden sie sich gegenseitig beeinflussen. Neben der Haushaltsführung und der Betreuung ihrer zwei Kleinkinder habe sie wegen des sich seit Mai 2004 zunehmend verschlechternden Gesundheitszustands keine Kraft und Zeit mehr, um auch nur teilzeitlich einer regelmässigen Erwerbstätigkeit nachzugehen. Bei einem Erwerbsanteil von 28% hätte die Einschränkung auf diesem Gebiet folglich 100% betragen. Bei einem Haushaltsanteil von 72% hätte die Arbeitseinschränkung anhand der vorhandenen Arztberichte seit 2004 mindestens 50% betragen, was hier nach der gemischten Methode im Resultat einen IV-Grad von 64% ($100 \times 0.28 + 50 \times 0.72$) ergeben und deshalb zum Bezug einer Dreiviertelsrente berechtigt hätte. Sollte dieser Gesamtbeurteilung nicht gefolgt werden, so müssten zur Ermittlung der Arbeitsfähigkeit in beiden Teilgebieten noch genauere Abklärungen über die aktuell vorhandene Leistungsfähigkeit der Versicherten getroffen werden (Einholung Gutachten). Zum Prozessgesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege wurde geltend gemacht, dass der existenzielle Grundbedarf der 4-köpfigen Familie das Gehalt des erwerbstätigen Ehemannes der Versicherten übersteige und somit die finanzielle Bedürftigkeit ausgewiesen sei. Zudem könne die Beschwerde sicherlich auch nicht zum vornherein als aussichtslos bezeichnet werden.

E. 3

In der Vernehmlassung beantragte die Vorinstanz die Abweisung der Beschwerde. Den Einwänden der Beschwerdeführerin hielt sie entgegen, dass die vorhandenen Arzt-/Abklärungsberichte schlüssig und vollständig seien sowie die prozentuale Gewichtung der je nach Teilaufgabengebiet eruierten Einschränkungen nach der gemischten Methode (Erwerbsanteil 28% und Haushaltsanteil 72%) korrekt erfolgt seien, was letztlich aber nur zu einem IV-Grad von 16.7% ($0 \times 0.28 + 23.2\%$ [Einschränkungsgrad

im Haushalt laut Abklärungsbericht v. 10.11.2004] x 0.72) geführt habe. Gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung treffe es nicht zu, dass eine allfällige Wechselwirkung zwischen Erwerbs- und Hausanteil berücksichtigt werden dürfte. Eine reduzierte Leistungsfähigkeit im Erwerbsbereich wegen erhöhter Beanspruchung in der Haushaltsführung (Kinderbetreuung) könne demnach nicht zusätzlich zugunsten der Versicherten in Abzug gebracht werden. Falls sie wie früher an zwei Vormittagen in der Woche arbeiten ginge, sei auch nicht ersichtlich, wie sich ihre Einschränkung im Haushalt von 23.2% auf ihre Tätigkeit in der körperlich doch eher leichten Arbeit als Serviceangestellte negativ auswirken könnte. Nach der üblichen Nachtruhe könne jedenfalls nicht mehr davon ausgegangen werden, dass sie von der Haushaltsarbeit am Vortag noch ermüdet wäre. Im Weiteren werde an der kritisierten Haushaltsabklärung vom Nov. 2004 unverändert festzuhalten, sei die betreffende Haushaltsexpertin doch einwandfrei nach dem dafür entwickelten Bewertungsschema mit differenziertem Aufgabenraster im Haushalt vorgegangen und müssten ihre Feststellungen nur dann nochmals durch einen Gutachter (Arzt; andere Fachleute) gesondert überprüft werden, falls sie sich als unglaubwürdig oder mit den medizinischen Befunden als unvereinbar erwiesen hätten. Es sei aber nicht so, dass den ärztlichen Schätzungen über die Arbeitsfähigkeit grundsätzlich ein Vorrang bzw. höheres Gewicht gegenüber den vor Ort festgestellten Arbeitseinschränkungen im Haushalt durch die IV-Expertin zukomme. Am angefochtenen Entscheid gebe es deshalb nichts auszusetzen.

E. 4

Zum Gesuch betreffend Bewilligung der unentgeltlichen Verbeiständung auf Kosten des Staates (Art. 61 lit. f ATSG; Art. 25 Abs. 4 VGG) infolge ausgewiesener Bedürftigkeit der Gesuchstellerin sei zuerst auf die Bundesgerichtsrechtsprechung verwiesen, wonach die Gewährung dieser Rechtswohltat gestützt auf Art. 29 Abs. 3 BV nebst der (finanziellen) Bedürftigkeit noch voraussetzt, dass die Erhebung einer Beschwerde nicht zum voraus als aussichtslos erscheint. Als aussichtslos gelten namentlich solche Prozessbegehren, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die daher kaum mehr als ernsthaft bezeichnet werden können. Massgebend ist dabei, ob eine Streitpartei, die über die nötigen finanziellen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung ebenfalls zu einem Prozess entschliessen würde. Eine Partei sollte also einen Prozess - den sie auf eigene Rechnung und Gefahr so nicht führen würde - nicht nur anstrengen können, weil er sie nichts kostet (BGE 129 I 129 E. 2.3.1; BGE vom 19.06.2003 [4P.107/2003] E. 1; vom 19.06.2005 [2A.111/2005] E. 3). Aufgrund der ausgewiesenen Bedürftigkeit der Gesuchstellerin und der Komplexität und Tragweite des Streitfalls ist das Gericht zur Überzeugung gelangt, dass die erhobene Beschwerde nicht vorab als aussichtslos im Sinne der für die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege entwickelten Kriterien taxiert werden muss, weshalb ihr jene Rechtswohltat vorliegend gewährt wird. Dem Prozessantrag auf unentgeltliche Rechtspflege bzw.

Verbeiständung der namentlich bezeichneten Rechtsanwältin wird damit entsprochen. Demnach erkennt das Gericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Kosten erhoben. 3. a) ... wird die unentgeltliche Rechtspflege in der Person von Anwältin lic. iur. ... als unentgeltlicher Rechtsbeistand gewährt. b) Der Rechtsbeistand (Anwältin) hat nach Abschluss des vorliegenden Verfahrens dem Verwaltungsgericht die Kostennote zur Prüfung und Zahlungsanweisung einzureichen (Tarif: 75% der geltenden Honoraransätze des Bündnerischen Anwaltsverbandes). c) Sollten sich die Einkommens-

und/oder Vermögensverhältnisse von ... verbessern, hat diese dem Kanton Graubünden die entsprechenden Kosten zurückzuerstatten (Art. 26 VGG). Die dagegen an das Bundesgericht erhobene Beschwerde wurde am 4. Januar 2008 abgewiesen (9C_265/2007).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.